

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Stück, 05.01.1921

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 5. Janr. 1921.) 2. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 2. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Dezember 1920 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 und des Gesetzes vom 17. August 1920, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.
- Nr. 3. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Dezember 1920, betreffend die Erhebung der von den Angehörigen der katholischen Kirche aufzubringenden Kirchensteuern.

#### Nr. 2.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 und des Gesetzes vom 17. August 1920, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

Oldenburg, den 30. Dezember 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### Artikel I.

In § 26 des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 werden die Worte „80 v. H. des Ortszuschlags“ ersetzt durch „den Ortszuschlag“.

## Artikel II.

Der § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. August 1920, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Beamtendienst einkommensgesetzes über Gewährung eines Ortszuschlages und Anrechnung der Dienstwohnung auf den Ortszuschlag finden Anwendung“.

## Artikel III.

Dieses Gesetz erhält rückwirkende Kraft bis zum 1. Oktober 1920.

Oldenburg, den 30. Dezember 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Driver.

Mehrens.

## №. 3.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung der von den Angehörigen der katholischen Kirche aufzubringenden Kirchensteuern.

Oldenburg, den 31. Dezember 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

## § 1.

Für das Rechnungsjahr 1920/1921 erfolgt die Heranziehung der Angehörigen der katholischen Kirche inner-

halb des Landesteils Oldenburg zu den nach der Einkommensteuer umzulegenden Kirchensteuern vorläufig nach der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Staatseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1919/20.

#### § 2.

Die endgültige Heranziehung zu den nach der Einkommensteuer umzulegenden Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1920/21 hat, sobald die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920/21 geschehen ist, nach dem Maßstab und Ergebnis der letzteren zu erfolgen.

#### § 3.

Das kirchliche Rechnungs- und Steuerjahr läuft fortan vom 1. April bis 31. März. Das laufende Rechnungs- und Steuerjahr schließt mit dem 31. März 1921.

#### § 4.

Das Bischöfliche Offizialat in Barchta wird ermächtigt, den in § 19 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 vorgesehenen Antrag wegen Übertragung der Verwaltung der von den Angehörigen der katholischen Kirche innerhalb des Landesteils Oldenburg aufzubringenden Kirchensteuern auf das Landesfinanzamt und die Finanzämter zu stellen.

#### § 5.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen erlassen.

## § 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 14. April 1920 ab in Geltung.

Oldenburg, den 31. Dezember 1920.

**Staatsministerium.**

(Siegel)

Tanzen.

Graepel.

Mehrens.